

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 12/2013 –

29.08.2013

Trägerübergreifendes Persönliches Budget im Rahmen der Kfz-Hilfverordnung – ein Praxisbeispiel

von Uwe Frevert und Gunther Neumann, fab e. V. Kassel

I. Thesen der Autoren

- 1. Durch ein Mediationsverfahren können die Interessen aller Beteiligten Berücksichtigung finden und zu einer praktikablen Lösung führen.**
- 2. Die Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets ist im Rahmen der Kfz-Hilfverordnung und der Eingliederungshilfe besonders sinnvoll.**

II. Der Fall

Im Streit eines Kunden (im Folgenden: „K.“) der Beratungsabteilung des Vereins zur Förderung der Autonomie Behinderter – fab e. V. in Kassel mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) wurde in einem Mediationsverfahren eine für K. befriedigende Lösung gefunden. K., Nutzer eines Elektro-Rollstuhls und Selbstfahrer eines Kraftfahrzeuges (Kfz), hatte sich 2009 an den im fab e. V. zuständigen Berater gewandt, um eine trägerübergreifende Finanzierung zur Funktion des Kfz auf den Weg zu bringen. Weil sein Anliegen von der DRV über Jahre

hinweg ignoriert wurde, spitzte sich das Verfahren erheblich zu.

Er hatte im Dezember 2008 für sein behinderungsspezifisch ausgerüstetes Kfz einen Antrag auf ein Persönliches Budget bei der DRV gestellt. Als beteiligte Leistungsträger nach § 2 Budgetverordnung (BudgetV) waren die Rentenversicherung für die Kraftfahrzeughilfe, die Krankenkasse im Rahmen des SGB V (für Physiotherapie, Arztbesuche etc.) und das Sozialamt im Bereich des SGB XII (im Rahmen der Eingliederungshilfe im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 55 Abs. 2, Nr. 7 SGB IX) benannt worden. Als Koordinatorin sollte im Rahmen des § 3 der BudgetV die DRV beauftragt werden. Die DRV ist ohne das Persönliche Budget nur im Bereich des SGB VI zuständig.

Die DRV als zuständiger Leistungsträger hatte in einer vorformulierten Zielvereinbarung alle laufenden Kosten zum Betrieb und Unterhalt des behindertengerecht umgebauten Fahrzeugs des K. mit Hebebühne, Handgas, Servo-Systemen und zusätzlichen elektrischen Installationen auf 68 Euro monatlich veranschlagt.

Für K. war klar, dass diese Summe nicht

ausreichen konnte, um die Kosten für Benzin, Inspektionen, Reparaturen und regelmäßige Wartung der besonderen Umbauten zu decken. Aus diesem Grund unterzeichnete er die Zielvereinbarung nicht und begehrte eine Budget-Verhandlung. Diese wurde im November 2009 von der DRV kategorisch abgelehnt. Im Ablehnungsbescheid vom 24. November 2009 wurde dies wie folgt begründet:¹

„Die Einberufung einer Konferenz ist nicht möglich/vorgesehen. (...) Das trägerübergreifende Budget ist nur unter den Bedingungen möglich, welche in der Ihnen bereits übersandten, vorformulierten Zielvereinbarung genannt sind. Erst wenn uns diese Vereinbarung unverändert und unterschrieben vorliegt, kann das Budget gewährt werden.“²

Im weiteren Verlauf des Falles wollte die DRV nach nötig gewordenen Reparaturen an nicht-behindertenspezifischen Teilen des Fahrzeugs die Reparatur-Rechnungen nicht übernehmen. Da aber ein Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt worden war, erklärte sich der Sozialhilfeträger ebenso für nicht zuständig.

K. erhob Widerspruch gegen die Verweigerung der DRV. Ein Widerspruchsbescheid der DRV blieb jedoch aus und weil kein angreifbarer Bescheid vorlag, war zunächst das Verfahren nicht gerichtlich überprüfbar. Die Kfz-Werkstatt hatte die Reparaturen am Fahrzeug des K. bereits ausgeführt und behielt nun, da niemand für die Rechnung aufkam, das Fahrzeug zur Sicherung ihrer Ansprüche ein. Zwar wurden Taxi-Ersatzfahrten zur Physiotherapie mittels Krankentransportschein von der Krankenkasse und auch zum Erlangen des Arbeitsplatzes von der DRV übernommen, für K. bedeutete das aber Einbußen in der Lebensqualität, weil eine

Teilhabe am Leben der Gemeinschaft vom Sozialhilfeträger mit Verweis auf das laufende Verfahren zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget nicht ermöglicht wurde. Darüber hinaus war K. auch nicht mehr in der Lage, seine Arbeit, die auch die Nutzung des Kfz für Termine während der Arbeitszeit im Außenbereich beinhaltet, zu erledigen. Er erhielt daraufhin eine Abmahnung von seinem Arbeitgeber.

Der beim fab e. V. für Fragen des Persönlichen Budgets zuständige Berater riet K., die DRV im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Sozialgericht (SG) zur trägerübergreifenden Zahlung der Reparaturkosten zu verpflichten.

III. Die Entscheidung

Das Sozialgericht (SG) Kassel fasste daraufhin am 13. Juli 2012 den Beschluss³, die DRV im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, K. vorläufig beziehungsweise darlehensweise über die erbrachten Leistungen des SGB VI hinaus die Kosten für die angefallenen Reparaturen und Wartungen nach dem SGB XII in Verbindung mit dem SGB IX an seinem Kfz zu bezahlen. Das Gericht führte aus, dass K. ohne Begleichung des Rechnungsbetrags sein Kfz von der ausführenden Werkstatt nicht herausgegeben werde. K. mache geltend, dass er dadurch unterschiedliche Nachteile erleide:

1. Die Arbeitsausübung sei ihm nur noch in begrenztem Umfang möglich, weshalb ihm bereits eine Abmahnung von Seiten seines Arbeitgebers erteilt worden sei.
2. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sei ihm nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich:

¹ Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund v. 24.11.2009.

² Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund v. 24.11.2009.

³ SG Kassel, Beschluss v. 13.07.2012, AZ: S 7 R 6/12 ER, RdLH 2012, 186 – 187.

- Er habe während eines Krankenhausaufenthalts seines Sohnes diesen nicht besuchen können.
 - Er sei auch sonst auf sein Kfz angewiesen, z. B. zur Mitnahme diverser Hilfsmittel auf Dienstfahrten.
 - Er könne ohne Kfz eine beabsichtigte medizinische Rehabilitation nicht antreten.
3. Ihm stünde ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe beziehungsweise auf Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft gegenüber der DRV zu, weil die DRV es unterlassen habe, die von K. an sie gestellten Anträge auf Kostenerstattung für die Kfz-Reparaturen an den zuständigen Leistungsträger für die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft weiterzuleiten. Dadurch sei die DRV gemäß § 14 SGB IX für sämtliche Teilhabe-Leistungen zuständig geworden.
4. Da K. weder über ausreichendes Einkommen noch über Vermögen verfüge, sei er auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.
5. Die erhebliche Eilbedürftigkeit seines Antrags ergebe sich aus den behinderungsbedingten Einschränkungen, die er ohne die Möglichkeit, sein Kfz zu nutzen, erleide.⁴

Die DRV beantragte, den Antrag abzulehnen. Sie sei, soweit allgemeine Reparaturkosten erbracht worden seien, nicht zur Erstattung über die Kraftfahrzeughilfeverordnung (KfzHV) verpflichtet, da diese Kosten unabhängig von einer Behinderung anfielen. Eine Weiterleitung des Erstattungsantrags des K. an den Sozialhilfeträger sei nicht in Betracht gekommen.

Der Sozialhilfeträger führte in einer Stellung-

⁴ SG Kassel, Beschluss v. 13.07.2012, AZ: S 7 R 6/12 ER, juris, Rn. 3.

nahme aus, dass aus seiner Sicht kein Leistungsanspruch des K. gegen den Sozialhilfeträger bestehe, weil der Antrag auf Bewilligung einer Kfz-Beihilfe durch den Sozialhilfeträger von der DRV nicht innerhalb von 14 Tagen an ihn weitergeleitet worden sei. Dies begründe gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX eine eigene Zuständigkeit der DRV zur Entscheidung über die Bewilligung der Kraftfahrzeugbeihilfe.⁵

Dieser Auffassung schloss sich das Sozialgericht in seinem Beschluss an. Danach ergibt sich der Anspruch des K. auf Zahlung des offenen Reparatur-Rechnungsbetrags (in darlehensweiser Form) aus der über § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX begründeten Zuständigkeit der DRV für Rehabilitationsleistungen, die grundsätzlich von anderen Trägern – hier dem Sozialhilfeträger – zu erbringen sind.

„Wird der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitations-träger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Zu diesem Rehabilitationsbedarf zählen sämtliche Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 SGB IX, hier gemäß § 5 Nr. 4 SGB IX auch die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, so dass insoweit die Antragsgegnerin [die DRV, Anmerkung des Verfassers] für die Erbringung auch dieser Leistungen zuständig ist.“⁶

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung wurde vom SG Kassel als gegeben betrachtet.⁷ Die Ansprüche des K. wurden gemäß § 8 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung darlehensweise gewährt, bis eine abschließende Klärung des Anspruchs des K. erfolgt sei.

Komplex erwies sich die Problematik, weil

⁵ SG Kassel, Beschluss v. 13.07.2012, AZ: S 7 R 6/12 ER, juris, Rn. 14.

⁶ SG Kassel, Beschluss v. 13.07.2012, AZ: S 7 R 6/12 ER, juris, Rn. 28.

⁷ SG Kassel, Beschluss v. 13.07.2012, AZ: S 7 R 6/12 ER, juris, Rn. 19 ff.

die DRV eine Eigenbeteiligung nach § 6 und 9 KfzHV zugrunde legte und sich nicht mit der Einbeziehung der Sozialhilfebedürftigkeit nach § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII beschäftigen wollte. Letztere verbietet eine weitere Eigenbeteiligung, da K. wegen Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII bereits eine Eigenbeteiligung leistet.

IV. Das Mediationsverfahren

Da seit Antragstellung im Dezember 2008 wegen der Sozialhilfebedürftigkeit des K. eine Reihe von negativen Widerspruchsbescheiden durch die DRV erteilt wurden und K. entsprechende Klagen eingereicht hatte, regte das Gericht ein Mediationsverfahren unter Einbeziehung der DRV an, um die anstehenden Einzelklagen vermeiden zu können. Obwohl Pflegekasse und hier das Integrationsamt keine Kfz-Hilfe finanzieren, wurden vom Gericht folgende Parteien am 24. August 2012 beigelegt:

- Die Deutsche Rentenversicherung
- Der Sozialhilfeträger
- Die Krankenkasse
- Die Pflegekasse
- Das Integrationsamt

Insgesamt waren – inklusive der Mediatorinnen – zwölf Personen an dem Verfahren beteiligt. Nach stundenlangen Verhandlungen wurde folgende Mediationsvereinbarung geschlossen:

Die DRV, der Sozialhilfeträger, die Krankenkasse und K. erklären sich bereit, Hilfe zur

Mobilität (Betrieb und Instandhaltung eines Kfz), mit Ausnahme der Kosten für eine Neuanschaffung eines Kfz, in Form eines Persönlichen Budgets ab dem 1. September 2012 zu vereinbaren. Unter Beachtung der Sachleistung für Taxi-Ersatzfahrten in Höhe von monatlich 1.300 Euro, wurde ein geringerer Bedarf des Persönlichen Budgets auf der Grundlage bisheriger Kfz-Rechnungen festgelegt. Die Beteiligten einigten sich, dass der Betrag in folgendem Verhältnis zur Verfügung gestellt wird:

- | | |
|----------------------|------------|
| • DRV: | 45 Prozent |
| • Krankenkasse: | 18 Prozent |
| • Sozialhilfeträger: | 27 Prozent |
| • Eigenanteil K.: | 10 Prozent |

Budgetverantwortlich ist die DRV. Im Rahmen der Zielvereinbarung wurde auch eine Schwankungsreserve von 1.200 Euro vereinbart, um größere Zahlungsverpflichtungen für das Kfz abfedern zu können.⁸ Beachtlich ist auch, dass wegen des geringeren Budgets, im Vergleich zur Sachleistung, nicht gefordert wird, Rücklagen für eine Kfz-Neuanschaffung zu bilden und dass Taxi-Ersatzfahrten nicht aus dem Budget heraus zu finanzieren sind, wenn sich das Kfz in einer Werkstatt befindet und somit für K. nicht verfügbar ist.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁸ Mediationsvereinbarung vor dem SG Kassel v. 24.08.2012.